

# **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Raunheim**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim am xx.xx.xxxx die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Raunheim beschlossen:

## **Artikel I**

### **§ 7 Steuerermäßigung**

#### **Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

Auf Antrag des Steuerpflichtigen ermäßigt sich die Steuer auf 50 v.H. des für die Stadt nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geltenden Steuersatzes für Hunde, die von ihrem Halter aus dem Tierheim oder einer anerkannten, in einer e.V. organisierten Tierschutzorganisation erworben wurden, sobald diese das siebte Lebensjahr vollendet haben.

**Absatz 3 Satz 2 entfällt.**

#### **Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:**

Steuerermäßigungen gemäß § 7 Abs. 3 dieser Satzung gelten auch für behinderte und gehandicapte Hunde, sofern die Behinderung schwerwiegende Einschränkungen im Alltag, sowie Intensivpflege aufweist und irreversibel sind. Darunter fallen beispielsweise angeborene oder durch einen Unfall erlittene Taub- oder Blindheit sowie die Amputation von Gliedmaßen. Die Behinderung oder das Handicap muss im Tierschutz-/Kaufvertrag festgehalten oder von einer Tierärztin/einem Tierarzt attestiert worden sein. Ein entsprechender Nachweis muss bei Anmeldung des Hundes zur Hundesteuer vorgelegt werden. Die Ermäßigung in den Fällen des § 7 Abs. 4 wird bis zum Ende der Steuerpflicht gewährt.

#### **Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:**

Einschränkungen, die aus Altersschwäche hervorgehen oder zu einer lediglich moderaten Einschränkung im Alltag führen, erfüllen nicht die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung nach § 7 Abs. 4.

## **§ 8**

### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

**Nummer 4 entfällt.**

## **§ 12 Billigkeitsregelung**

### **§ 12 wird wie folgt neu gefasst:**

Der Magistrat der Stadt Raunheim kann in besonders gelagerten Einzelfällen oder Gruppen von Fällen zur Vermeidung von Härten die Hundesteuer ermäßigen, erlassen oder erstatten.

## **§ 13 Hundebestandsaufnahme**

### **§ 13 wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Der Magistrat der Stadt Raunheim kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebesandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat der Stadt Raunheim weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.

(2) Die Stadt Raunheim kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 07.01.1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20.05.2011 (GVBl. I S. 208), gilt entsprechend.

(3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder im Betrieb gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).

(5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

## **§ 15 Steueraufsicht**

**Absatz 3 entfällt.**

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 16 wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 6 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung macht;
2. § 7 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerermäßigung macht;
3. § 10 der Satzung gegen die Meldepflicht verstößt oder Auskünfte hierzu verweigert;
4. § 11 der Satzung Steuermarken missbräuchlich verwendet, diese an Dritte weitergibt oder falsche Angaben zur Erlangung einer Ersatzsteuermarke macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Hundehalterin oder der Hundehalter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Raunheim.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, den

Der Magistrat der  
Stadt Raunheim

Rendel  
Bürgermeister